

Eine Aufenthaltsgenehmigung können nach der Einreise (ohne Visum) erhalten:

- Staatsangehörige der EU-Staaten
- Staatsangehörige der EFTA-Staaten
- Staatsangehörige folgender Länder:
Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika
- Familienangehörige eines Deutschen, die Staatsangehörige eines der folgenden Staaten sind:
Andorra; Argentinien; Australien sowie Kokosinseln, Norfolkinseln, Weihnachtsinsel; Belgien; Bolivien; Brasilien; Brunei; Bulgarien (ab 10.04.01); Chile; Costa Rica; Dänemark; Ecuador (bis 31.05.2003); El Salvador; Estland (ab 01.03.1999); Finnland; Frankreich einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Reunion, St. Pierre und Miquelon; Griechenland; Guatemala; Hong Kong (ab 10.04.01); Honduras; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kanada; Korea (Republik Korea); Kroatien; Lettland (ab 01.03.1999); Litauen (ab 01.03.1999); Luxemburg; Macao (10.04.01); Malaysia; Malta; Mexiko; Monaco; Neuseeland einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau; Nicaragua (ab 01.06.1999); Niederlande einschließlich Niederländische Antillen und Aruba (Aruba ab 15.12.2000); Norwegen; Österreich; Panama; Paraguay; Polen; Portugal einschließlich Macau; Rumänien (ab 01.01.2002) San Marino; Schweden; Schweiz und Liechtenstein; Singapur; Slowakische Republik; Slowenien; Spanien einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika (mit Ceuta; Melilla); Tschechische Republik; Ungarn; Uruguay; Venezuela; Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Amerikanische Jungferninseln; Amerikanisch-Samoa; Guam; Puerto Rico; Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kanalinseln; Insel Man und Bermuda (Bermuda ab 01.06.1999); Zypern

Eine Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte (bis zu 3 Monaten) ist für die o.g. Staatsangehörigen nicht erforderlich, wenn der Ausländer

- einen Nationalpass, einen als Passersatz zugelassenen Kinderausweis oder einen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur visumsfreien Einreise berechtigenden Passersatz besitzt
- über ausreichende Mittel für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einschließlich eines Krankenversicherungsschutzes während des Aufenthaltes im Bundesgebiet verfügt
- über ausreichenden Wohnraum verfügt
- keine Erwerbstätigkeit aufnehmen will.

In Ausnahmefällen kann ein weiterer (Besuchs-) Aufenthalt bis insgesamt 6 Monaten (im Jahr) mit Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Der Antrag muss auf jeden Fall innerhalb der visafreien Besuchszeit gestellt sein.